

Änderung der Artikel 20 des Strassengesetzes und 24 des Ausführungsreglements zum Strassengesetz

Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 25. März 2009 eingereichten und begründeten Motion befürworten die Grossräte Daniel Gander und Elian Collaud eine Änderung der Artikel 20 des Strassengesetzes (StrG) und 24 des Ausführungsreglements zum Strassengesetz (ARStrG).

Die Motionäre gehen davon aus, dass der Bevölkerungswachstum im Kanton vor allem auf den Hauptachsen des Kantonsstrassennetzes zu Mobilitätsproblemen führen wird und ersuchen deshalb den Staatsrat, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um diesem Problem vorzubeugen und das Unfallrisiko auf den Strassen zu senken. Hierfür soll sich der Staatsrat das Ziel eines effizienten Kantonsstrassennetzes setzen.

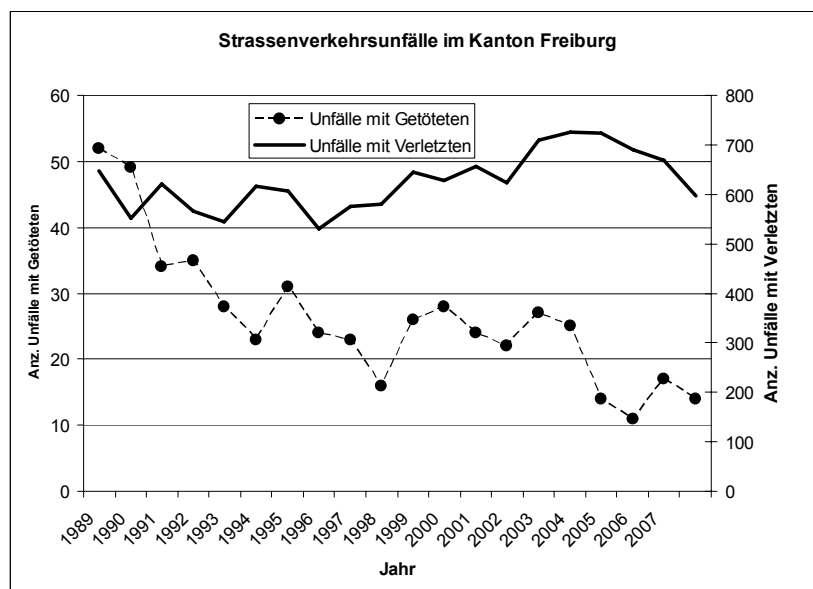
In diesem Sinn wollen die Grossräte Gander und Collaud, dass die Trassees der Kantonsstrassen (Art. 20 StrG und 24 ARStrG) und der künftigen Umfahrungsstrassen klar definiert werden und dass Dritten untersagt wird, in unmittelbarer Nähe dieser Trassees zu bauen, damit diesen Projekten keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die Verfasser der Motion drei konkrete Forderungen auf, auf die weiter unten eingegangen wird.

Antwort des Staatsrats

Die Sicherstellung der Mobilität und Sicherheit auf den Kantonsstrassen ist auch dem Staatsrat ein Anliegen.

Einleitend möchte der Staatsrat festhalten, dass die Zahl der tödlichen Unfälle auf den Freiburger Strassen trotz des Anstiegs der im Kanton Freiburg immatrikulierten Personenwagen eher rückläufig ist.



Zu den drei Forderungen der Motionäre äussert sich der Staatsrat wie folgt:

1. Die Kantonsstrassenänderungen und künftigen Umfahrungsstrassen müssen allesamt definiert und in der Kantons- bzw. Ortsplanung berücksichtigt werden.

Der Plan des kantonalen Strassennetzes ist integrierender Bestandteil des kantonalen Richtplans und des kantonalen Verkehrsplans, mit denen die Auswirkungen der Mobilität auf Umwelt und Raumplanung langfristig koordiniert werden. Einzig die Umfahrungsstrassen, deren Finanzierung gesichert ist und die kurzfristig realisiert werden sollen, sind darin aufgeführt.

Die bestehenden Kantonsstrassen sind in den Ortsplänen eingetragen und werden somit jetzt schon bei der Raumplanung berücksichtigt.

Des Weiteren legt Artikel 43 Abs. 2 Bst. b des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 fest, dass der kommunale Strassenrichtplan und gegebenenfalls der Verkehrsrichtplan die bestehenden und vorgesehenen Transportwege und -einrichtungen angeben. Ohne Planung müssen Umfahrungsstrassen jedoch nicht zwingend im Strassenrichtplan der Gemeinde eingetragen sein. Falls es aber ein adäquates Trasse gibt, kann das Tiefbauamt empfehlen, dass das Trasse zur Information beibehalten wird, damit die örtliche Raumplanung besser koordiniert werden kann.

Die Artikel 32 bis 34 StrG sehen «belegte Zonen» vor, um die freie Verfügung über den benötigten Boden für den Bau von Kantons- und Gemeindestrassen zu sichern. Diese Zonen haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

2. Im Hinblick auf die künftigen Verbreiterungen von Kantonsstrassen muss der Baugrenzenabstand (Art. 116 des Strassengesetzes) strenger angewandt werden.

Die Bestimmungen im Strassengesetz über die Baugrenzen (Art. 115, 116 und 117) und die entsprechenden genehmigten Pläne werden strikte angewandt. Es stimmt aber, dass Baugrenzen auf Abschnitten, die sich im bebauten Teil des Dorfs befinden und für die es ein Konzept für die Aufwertung des Strassenraums von Ortsdurchfahrten (Valtraloc) oder eine Geschwindigkeitsreduktion gibt, mit dem Einverständnis des Tiefbauamts angepasst werden können.

3. Die maximale Geltungsdauer der Reservierung eines im Rahmen von Zweckmässigkeitsstudien definierten Trassees muss auf zehn Jahre erhöht werden.

Der Grosse Rat hat mehrere Postulate über Ortsdurchfahrtsstudien erheblich erklärt, die somit in einem Bericht behandelt werden müssen.

- Postulat 316.06 Ueli Johner-Etter / Ernst Maeder – Verkehrs- und Strassenplanung im Seebezirk insbesondere der Umfahrung Kerzers: vom Grossen Rat am 4. Oktober 2006 angenommen;
- Postulat 321.06 Solange Berset / Elian Collaud – Kantonsstrasse Broye–Freiburg, Ortsdurchfahrt von Belfaux: vom Grossen Rat am 13. Juni 2007 angenommen;
- Postulat P2014.07 Joe Genoud / Denis Grandjean – Verwirklichung einer Umfahrung von Châtel-St-Denis: vom Grossen Rat am 8. Mai 2008 teilweise angenommen.

Der Staatsrat wird dem Grossen Rat einen Bericht zu diesen Postulaten vorlegen und darin die Zweckmässigkeit einer Realisierung dieser Strassen und gegebenenfalls die Prioritätenordnung festlegen. In den Fällen, in denen die Machbarkeitsstudien zeigen, dass der Bau eines neuen Strassenabschnitts oder einer Umfahrungsstrasse mittelfristig

erforderlich ist, kann die Reservierung des Trassees die Verwirklichung des Strassenprojekts erleichtern. Mit den belegten Zonen soll sichergestellt werden, dass ein bestimmter Streifen während der Zeit, die von der Studie bis zur öffentlichen Auflage des Projekts oder der Baugrenzen vergeht, unbebaut bleibt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die belegten Zonen zwar veröffentlicht werden, jedoch nicht mit einer Einsprache angefochten werden können.

Gegenwärtig gibt es keine belegten Zonen für eine künftige Umfahrungsstrasse. Hingegen wurden Grundstücke für bestimmte Strassenprojekte erworben. Zu diesen Projekten zählen Prez-vers-Noréaz, Courgevoux, Farvagny–Grenilles, Salvenach, Burg–Löwenberg, Courtepin, Kerzers–Fräschels, Champ-Raclé, Matran–Villars-sur-Glâne, Vuisternens-devant-Romont (im Rahmen des Projekts zur Verbesserung des Trassees zwischen Romont und Vaulruz).

Die Artikel 32 bis 34 StrG sind den Plänen von belegten Zonen gewidmet. Artikel 34 besagt: «Die belegten Zonen werden sogleich nach der öffentlichen Auflage eines Baugrenzen- oder eines Ausführungsplanes aufgehoben, spätestens jedoch 5 Jahre nach deren Errichtung.»

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 27) legt fest, dass Planungszonen für längstens fünf Jahre bestimmt werden dürfen, dass das kantonale Recht jedoch eine Verlängerung vorsehen kann. So gibt Artikel 90 des neuen RPBG, das am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, der zuständigen kantonalen Stelle die Möglichkeit, die Geltungsdauer einer Planungszone aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre zu verlängern, was eine Geltungsdauer von insgesamt acht Jahren ergibt. Es ist somit nicht möglich, eine längere Geltungsdauer vorzusehen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat schlägt Ihnen vor, die Motion erheblich zu erklären, um Artikel 34 des Strassengesetzes zu ändern und so die Gültigkeit der belegten Zonen zu verlängern: Mit Blick auf das geltende Bundesrecht sollen belegte Zonen erst nach acht statt wie bisher nach fünf Jahren aufgehoben werden müssen.

Freiburg, den 18. August 2009